

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Gemeinsame vorläufige Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg und vorläufige Gemeindesteuerordnung der Deutsch-israelitischen Gemeinde (Gemeindesteuer) in Hamburg, betreffend die Kirchensteuer für 1925.

§ 1

Die zur Beifung von Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer Verpflichteten haben für das erste Kalendervierteljahr 1925 auf die Kirchensteuer (Gemeindesteuer der Deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg) eine Vorauszahlung in Höhe von 10 vom Hundert der für die Monate Januar, Februar und März 1925 entrichteten oder noch zu entrichtenden Einkommensteuer-Vorauszahlung zu leisten.

Die Kirchensteuer-Vorauszahlung ist gemeinsam mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung am 10. April 1925 (Schonfrist bis 17. April 1925) fällig.

§ 2

Für Steuerpflichtige, die sowohl der Einkommensteuer-Vorauszahlungspflicht als auch dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, bemißt sich die Kirchensteuer-Vorauszahlung nach dem auf Grund des Gesamteinkommens berechneten Steuerbetrag.

§ 3

Die endgültige Regelung der Kirchensteuer für 1925 und die Regelung der Kirchensteuer der Kur-Lohnsteuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

Der Kirchenrat

